

§ 8 VT-NKLSTV_2009 (Brandenburg) — Vorstand

Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die NKL wird von dem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Der Vorstand vertritt die NKL gerichtlich und außergerichtlich; § 7 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In Bezug auf den Vorstand ist § 93 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

Zitiervorschlag: § 8 VT-NKLSTV_2009 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/VT-NKLSTV_2009/8